

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der aerodyn engineering gmbh, Büdelsdorf, Stand Mai 2016

§ 1 Allgemeine Bestimmungen, Geheimhaltung

- 1.1 Allen Lieferungen und Leistungen an uns liegen diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen zugrunde, die ausschließlich gelten, soweit nicht besondere vertragliche Vereinbarungen Vorrang haben. Abweichende Verkaufsbedingungen unseres Lieferanten werden nur dann und soweit Bestandteil des Vertrages, wie sie nicht im Widerspruch zu unseren Einkaufsbedingungen stehen oder von uns schriftlich anerkannt worden sind.
- 1.2 Ein Vertrag mit uns kommt nur durch Einhaltung der Schriftform zustande. Die Schriftform gilt auch für alle Vertragsänderungen. Maßgebend für den Inhalt und Umfang des Werk- oder Liefervertrages mit unserem Auftragnehmer ist die jeweilige Auftragsvereinbarung, in der Auftragsgegenstand (scope of work), Ablaufplan, Vergütung, Zahlungsplan und weitere Einzelheiten (z.B. Qualitäts- und Zertifizierungsanforderungen) festgelegt sind.
- 1.3 Die Incoterms in der jeweils gültigen Fassung und andere Regeln des internationalen Kaufrechts, z.B. das UN-Kaufrecht vom 11.04.1980, gelten nur, wenn dies im Einzelfall ausdrücklich vereinbart wurde.
- 1.4 Unser Auftragnehmer ist verpflichtet, die ihm von uns zur Verfügung gestellten Dokumente, Zeichnungen, Vorlagen und alle Maß- und Leistungsvorgaben unverzüglich nach Übergabe auf Vollständigkeit, Verwendbarkeit und Plausibilität zu überprüfen. Er hat Bedenken unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen und eine Einigung über die Fortführung der Arbeiten herbeizuführen. Jegliche Änderungen an unseren Design- und Konstruktions-Vorgaben bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
- 1.5 Sämtliche Urheber- und Eigentumsrechte an unseren Design- und Konstruktionsvorgaben, Dokumentationen, Zeichnungen und sonstige Informationen körperlicher und unkörperlicher Art - auch in elektronischer Form - bleiben bei uns. Von uns als vertraulich bezeichnete Unterlagen und Dokumente unterliegen der Geheimhaltungsverpflichtung Auftragnehmers und dürfen nur mit unserer vorherigen Zustimmung Dritten zugänglich machen. Zu den vertraulichen Informationen gehören auch Idee, Beschreibung und Zielsetzung der vertragsgegenständlichen Aufgabenstellung sowie alle im Rahmen der Projektdurchführung erzielten Ergebnisse.
- 1.6 Die Vergabe von Teilleistungen an unterbeauftragte Drittunternehmen ist nicht ausgeschlossen, bedarf aber unserer vorherigen Zustimmung.

§ 2 Nutzungsrechte, Erfindungen

- 2.1 Soweit die Lieferungen und Leistungen unseres Auftragnehmers auf der Nutzung gewerblicher Schutzrechte oder geschützten Know-hows oder der Nutzung von Software beruhen, überträgt unser Auftragnehmer uns mit der Erbringung seiner Lieferungen oder Leistungen ein nicht ausschließliches, an Dritte übertragbares und zeitlich unbegrenztes Nutzungsrecht an diesen Rechten, dem Know-how und der Software einschließlich aller dazu erforderlichen Dokumentationen.
- 2.2 Die übertragenen Nutzungsrechte beinhalten auch die Befugnis zur Änderung, Ergänzung oder Weiterentwicklung des zur Nutzung übertragenen

Know-hows und der nicht standardisierten Software.

- 2.3 Vereinbarungen über eine eventuelle Überlassung von Quellcodes sind gesondert zu treffen.
- 2.4 Sofern bei Durchführung der vertragsgegenständlichen Arbeiten schutzrechtsfähige Erfindungen entstehen, können die Rechte daran von uns geltend gemacht werden. Unser Auftragnehmer wird daher als schutzrechtsfähig einzuschätzende erfinderische bzw. schöpferische Leistungen und technische Verbesserungsvorschläge seiner Mitarbeiter, die auftragsbezogen entstehen, vertraglich auf sich überleiten und unter das Arbeitnehmererfindungsgesetz fallende Erfindungen seiner Arbeitnehmer (§ 2 ArbNErFG) auf unser Verlangen gemäß §§ 6 und 7 ArbNErFG in Anspruch nehmen und uns zur Übernahme anbieten. Wir haben dann etwaige Vergütungsansprüche der Mitarbeiter unseres Auftragnehmers zu ersetzen.
- 2.5 Sofern wir auf die Übertragung derartiger Rechte verzichten, stehen sie unserem Auftragnehmer alleine zu, jedoch mit der Maßgabe, dass uns ein nicht exklusives, unentgeltliches aber uneingeschränktes und unterlizenzierbares Nutzungsrecht daran gewährt wird.

§ 3 Vergütungen und Zahlungen

- 3.1 Die mit uns vereinbarten Preise sind Festpreise und gelten per Anlieferung am Bestimmungsort, wenn nichts Abweichendes vereinbart worden ist, und zwar einschließlich transportgerechter Verpackung, Versicherung und Verladung, jedoch ausschließlich Entladung am Bestimmungsort.
- 3.2 Vereinbarungen über Preise und Leistungsvergütungen erfolgen stets auf Nettobasis zuzüglich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuern oder Zölle.
- 3.3 Die Zahlungsmodalitäten, insbesondere Teilzahlungen auf den Leistungspreis, sind nach Höhe und Fälligkeit entsprechend dem Projektfortschritt im Auftrag definiert.
- 3.4 Unsere Zahlungen erfolgen innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang einer prüffähigen Rechnung unter Abzug von 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Kalendertagen ohne Abzug. Zahlungsverzug setzt eine Mahnung mit angemessener Nachfristsetzung voraus.
- 3.5 Rechnungen unseres Lieferanten werden nur dann zur Zahlung fällig, wenn die abgerechneten Lieferungen oder Leistungen keine Mängel aufweisen und vollständig sind. Zahlungen unsererseits, auch Teilzahlungen, bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen oder Leistungen als vertragsgemäß. Bei nicht rechtzeitig erkannten Leistungsmängeln sind wir berechtigt, bereits geleistete Zahlungen ganz oder teilweise später in Abzug zu bringen
- 3.6 Unser Lieferant ist nicht berechtigt, seine gegen uns bestehenden gegenwärtigen oder zukünftigen Forderungen an Dritte abzutreten oder zu verpfänden. Eine Aufrechnung mit eventuellen Gegenforderungen ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 4 Lieferort, Lieferzeit, Lieferverzögerung

- 4.1 Der Ort der Anlieferung von Teilen, Werkstücken, Komponenten und sonstigen Liefergegenständen wird von uns im Auftrag definiert. Die Transport und

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der aerodyn engineering gmbh, Büdelsdorf, Stand Mai 2016

- Versicherungskosten bis zur Übergabe trägt, wenn nichts anderes vereinbart ist, unser Auftragnehmer.
- 4.2 Es gilt die vereinbarte Lieferzeit. Sollte sich im Verlaufe der Auftragsabwicklung die Gefahr einer Liefer- oder Leistungs-Verzögerung abzeichnen, wird unser Auftragnehmer uns darüber unverzüglich unter Angabe der Gründe informieren. Das gilt insbesondere im Falle von Streiks, Naturkatastrophen, behördlichen Eingriffen oder anderen unabwendbaren Ereignissen.
- 4.3 Kommt unser Auftragnehmer mit der Erbringung seiner Lieferungen oder Leistungen aus Gründen, die er zu vertreten hat, länger als 14 Tage in Verzug, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages zu verlangen. Diese Rechte stehen uns auch zu, wenn die Vertragserfüllung durch Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder Insolvenzantrag über das Vermögen unseres Auftragnehmers gefährdet ist.
- 4.4 Kommt unser Auftragnehmer gemäß § 4.3 länger als 14 Tage in Verzug, so sind wir berechtigt, statt sofort vom Vertrags zurückzutreten, für jeden angefangenen Kalendertag der geduldeten Verzögerung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,25 %, höchstens jedoch 5 % der Gesamtvertragssumme (brutto) zu berechnen. Der Erfüllungsanspruch und der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- 4.4 Die vorbehaltlose Abnahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die Geltendmachung eines Verzugschadens.

§ 5 Qualitätssicherung

Wir sind unseren Auftraggebern gegenüber zur Qualitätssicherung verpflichtet. Unser Auftragnehmer verpflichtet sich, unsere bei Auftragserteilung spezifizierten Auflagen zur Qualitätssicherung zu erfüllen und seine Arbeiten nach den eigenen Anforderungen an das Qualitätsmanagement laufend zu überwachen und abzusichern, dass die Liefergegenstände frei von Mängeln sind und uns dies mit Auslieferung der Ware entsprechend zu dokumentieren.

§ 6 Abnahme, Gefahrübergang, Verpackungen

- 6.1 Die Abnahme von Werkleistungen durch uns erfolgt innerhalb von 5 Tagen nach Anzeige der Versandbereitschaft durch unseren Auftragnehmer in dessen Werk. Die Abnahme von Teilleistungen während der Produktion kann jederzeit gefordert werden. Über die Abnahme von Werkleistungen ist jeweils ein Protokoll zu erstellen, das von beiden Seiten zu unterzeichnen ist.
- 6.2 Der Gefahr- und Eigentumsübergang, die Wareneingangskontrolle und Abnahme von Lieferungen erfolgt im Übrigen bei Übergabe an unserem Geschäftssitz oder dem jeweils vereinbarten Ort der Anlieferung, für den Fall der Erbringung von Leistungen am vereinbarten Erfüllungsort, das ist regelmäßig unser Geschäftssitz.

§ 7 Gewährleistung bei Sach- und Rechtsmängeln

- 7.1 Unser Auftragnehmer wird bei der Erbringung der vertragsgegenständlichen Lieferungen und Leistungen den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik beachten und die Arbeiten mit der

- branchenüblichen Sorgfalt und nach den anerkannten Regeln der Technik durchführen. Ist ein Leistungsergebnis oder eine Lieferung fehlerhaft, wird unser Auftragnehmer diese auf eigene Kosten nachbessern. Schlägt die Nachbesserung endgültig fehl, sind wir zur Minderung der Vergütung und Ersatzvornahme auf Kosten unseres Auftragnehmers berechtigt.
- 7.2 Droht wegen eines Mangels ein ungewöhnlich hoher Schaden, weil wir beispielsweise unseren Verpflichtungen gegenüber unseren Auftraggebern nicht nachkommen können, sind wir berechtigt, die Nachbesserung auch ohne Nachfristsetzung bei gleichzeitiger Unterrichtung unseres Auftragnehmers selbst vorzunehmen oder von Dritten ausführen zu lassen. Die dadurch entstehenden Kosten trägt dann unser Auftragnehmer in angemessener Höhe.
- 7.3 Wir sind im den Fällen misslungener Nachbesserung oder nicht mangelfreier Nachlieferung alternativ berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, Schadensersatz zu fordern oder den vereinbarten Preis zu mindern.
- 7.4 Die Lieferung rechtmangelfreier Produkte ist für uns vertragswesentlich. Unser Auftragnehmer verpflichtet sich deshalb, seine Lieferungen und Leistungen auf Rechtmangelfreiheit zu überprüfen, er steht dafür ein, dass durch die im Rahmen dieses Vertrages erzielten Arbeitsergebnisse keine Schutzrechte Dritter (Patente, Gebrauchsmuster o.ä.) oder andere Rechte bestehen, die eine vertragsgemäße Nutzung der Arbeitsergebnisse durch uns behindern könnten.
- 7.5 Sollten Ansprüche im Sinne des § 7.4 gegen uns geltend gemacht werden, werden wir unseren Auftragnehmer unverzüglich informieren und ihm Gelegenheit geben, uns von derartigen Ansprüchen frei zu stellen und uns das ungehinderte Nutzungsrecht an den vertragsgegenständlichen Arbeitsergebnissen zu verschaffen. Unser Auftragnehmer wird uns den notwendigen Aufwand, den wir im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten haben, ersetzen.
- 7.6 Sach- und Rechtsmängelansprüche verjähren 36 Monate nach Abnahme der vertragsgegenständlichen Leistung, sofern das Gesetz keine anderen Fristen vorschreibt, spätestens nach Ablauf von 5 Jahren ab Abnahme.

§ 8 Haftung

- 8.1 Unser Auftragnehmer haftet - gleich aus welchem Rechtsgrund - bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie für die fahrlässige Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. In diesem Rahmen haftet der Auftragnehmer auch für das Verschulden von Personen, deren er sich zur Vertragserfüllung bedient.
- 8.2 Tritt ein Schadensereignis ein, das ursächlich auf einen Produktions- oder Lieferfehler oder einen Beratungs- oder anderen Leistungsfehler unseres Auftragnehmers zurückzuführen ist, oder auf einen Rechtsmangel, z. B. die Verletzung von gewerblichen Schutzrechten Dritter, haftet unser Auftragnehmer uns gegenüber auf Ersatz des uns daraus entstandenen Schadens und auf Freihaltung von Schadensersatzansprüchen Dritter bis zur Höhe der Auftragssumme. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der aerodyn engineering gmbh, Büdelsdorf, Stand Mai 2016

- 8.3 Eine eventuelle Haftung unseres Auftragnehmers für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften sowie nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.
- 8.4 Haftungsansprüche verjähren binnen zwölf Monaten nach Bekanntwerden eines Schadensfalles, sofern das Gesetz keine anderen Fristen vorschreibt, spätestens aber nach 5 Jahren ab Abnahme der vertragsgegenständlichen Leistung. Wir können den Nachweis über den Abschluss einer angemessenen Haftpflichtdeckung von unserem Auftragnehmer fordern.

§ 9 Eigentumsvorbehaltsregelungen

Die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts zugunsten unserer Lieferanten wird grundsätzlich ausgeschlossen, wenn nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist.

§ 10 Werkzeuge, Vorrichtungen

- 10.1 Es ist grundsätzlich Sache unseres Auftragnehmers, die für die Herstellung von Teilen, Werkstücken oder Liefergegenständen, notwendigen Werkzeuge, und Test- und Montage-Einrichtungen auf seine Kosten bereit zu stellen, wenn nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist.
- 10.2 Das Eigentum an Werkzeugen, Montage- oder Testvorrichtungen, die unser Auftragnehmer im Rahmen der Auftragsabwicklung auf unsere Rechnung herstellt, steht uns zu. Das gilt auch für Muster, Modelle, Zeichnungen, Dokumente und Programme, die zum Auftragsumfang gehören. Alle hier genannten Gegenstände sind von unserem Auftragnehmer in besonderen Verzeichnissen zu erfassen, die laufend zu aktualisieren sind. Wir können jederzeit Abschriften dieser Verzeichnisse abrufen. Das Eigentum an den so erfassten Gegenständen und Dokumenten geht mit deren Fertigstellung auf uns über, die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass unser Auftragnehmer uns den Herausgabeanspruch bereits mit der Auftragserteilung gewährt.

§ 11 Verhaltenskodex

Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass die von ihm zu erbringenden Lieferungen und Leistungen einem internationalen, anspruchsvollen, Kundenkreis des Auftraggebers zugeführt werden, der sich möglicherweise den Regeln der international anerkannten Initiativen auf der Grundlage des WCO SAFE Framework of Standards (z.B. AEO, C-TRAT) unterworfen hat. Die Vertragsparteien übernehmen deshalb die wechselseitige Verpflichtung, die Gesetze der jeweils geltenden Rechtsordnungen einzuhalten, keine Rechte Dritter zu verletzen, insbesondere sich weder aktiv noch passiv, weder direkt noch indirekt an jeder Form von Bestechung, Verletzung von Grundrechten der Mitarbeiter zu beteiligen und der Fürsorge und Verantwortung für Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter gerecht zu werden. Der Auftragnehmer wird deshalb auch seine für den Auftraggeber zu erbringenden Lieferungen und Leistungen vor unbefugten Zugriffen Dritter und Manipulationen schützen, nur zuverlässiges Personal einsetzen und dritte Beteiligte entsprechend verpflichten.

§ 12 Kommunikation und Koordination

- 12.1 Zur Sicherstellung einer erfolgreichen Zusammenarbeit und zur Vermeidung von Fehlern und Verzögerungen verpflichten sich die Vertragsparteien, soweit sinnvoll und erforderlich,
- regelmäßige Konsultationen durchzuführen, Erfahrungen auszutauschen und Teilergebnisse zu bewerten,
 - vorhandene Unterlagen, soweit sie für die Projektdurchführung erforderlich sind oder im Rahmen eines Projekts erarbeitet wurden, der anderen Vertragspartei zur Verfügung zu stellen.
- 12.2 Wir haben das Recht, uns jederzeit von dem fach- und termingerechten Fortgang der vertragsgegenständlichen Arbeiten zu überzeugen, Einsicht in die Konstruktions- und Entwicklungsunterlagen zu nehmen und uns über den Stand der Arbeiten in den Produktionsstätten des Auftragnehmers zu informieren; sofern unser Auftragnehmer sich zwecks Erfüllung unseres Auftrages auch der Leistungen Dritter bedient, hat er dafür Sorge zu tragen, dass uns das gleiche Recht zugesichert wird.
- 12.3 Beide Vertragsparteien benennen jeweils verantwortliche Ansprechpartner für das Projektmanagement. Diese sind dann für die laufende Koordination und Abstimmung der Vertragsarbeiten ausschließlich zuständig und führen Protokolle.

§ 13 Vertragsbeendigung aus wichtigem Grund

- 13.1 Wir sind berechtigt, die Einstellung der weiteren Arbeiten durch unseren Auftragnehmer zu verlangen, wenn unser Vertrag mit unserem jeweiligen Auftraggeber, gleichgültig aus welchen Gründen, endet oder gestört wird. In diesem Fall werden wir unserem Auftragnehmer den bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Fertigungsaufwand vergüten, der auf der Grundlage von Materialeinsatz und Arbeitszeit zu ermitteln ist.
- 13.2 Im Falle eines solchen Vertragsabbruchs ist unser Auftragnehmer verpflichtet, uns unverzüglich nach Zahlung der restlichen Vergütung sämtliche Dokumentationen und Arbeitsergebnisse und die ihm überlassenen Unterlagen herauszugeben. Die Rechte an den bis zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung erzielten Ergebnissen stehen uns zu.

§ 14 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, sonstiges

- 14.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 14.2 Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz der klagenden Partei.
- 14.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen oder der sonstigen vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Unwirksame Bestimmungen sollen durch solche ersetzt werden, die dem Vertragszweck und seinen wirtschaftlichen Zielen am nächsten kommen.